

**Satzung über die
Einschränkung des Gemeingebrauchs
an dem der Sondernutzung unterliegenden
Meeresstrand in der
Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 23. Dezember 1975
in Kraft getreten am 01. Januar 1976

Änderungsdaten:

- § 1
geändert durch die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 25. Juni 1997 in Kraft getretenen am 09. Juli 1997.

Gemeinde Timmendorfer Strand, 22.Juli 2002

gez. Volker Popp
- Bürgermeister –

**Satzung über die
Einschränkung des Gemeingebrauchs
an dem der Sondernutzung unterliegenden
Meeresstrand in der
Gemeinde Timmendorfer Strand**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. August 1975 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur Verwirklichung des Rechts der Gemeinde Timmendorfer Strand, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb zu nutzen, wird der Gemeingebrauch in den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten in der Zeit vom 01. Mai bis 15. September in der Weise eingeschränkt, als es ohne Zahlung einer Kurabgabe nicht gestattet ist, über den abgabepflichtigen Strand zu wandern oder sich in dem Bereich des abgabepflichtigen Strandes aufzuhalten. Zur Umwanderung der betroffenen Strandabschnitte steht die Strandpromenade unentgeltlich zur Verfügung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.